



Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)

Änderung vom 26. August 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983¹ wird wie folgt geändert:

*Art. 46 Abs. 4 und 5²
Aufgehoben*

Art. 63 Anrechnung von Einkommen aus Zwischenbeschäftigung
(Art. 41 Abs. 4 AVIG)

Das Einkommen aus Zwischenbeschäftigung wird bei der Berechnung des Verdienstaufschlags nicht angerechnet.

II

¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.³

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

26. August 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 837.02

² AS 2020 2875

³ Dringliche Veröffentlichung vom 26. Aug. 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

